

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbands „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	151.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>151.600 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	151.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>147.050 €</u>
und einem Saldo von	+ 4.250 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>2.500 €</u>
und einem Saldo von	- 2.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 €</u>
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 1.750 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 135.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 30.260 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer 011, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 2. Januar 2012

Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN

Haushaltssatzung des Zweckverbands Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 57 ff. Landkreisordnung und § 8 Abs. 1 Buchstabe d der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten nachstehende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt

im Ergebnisplan:	
Erträge	1.352.500 €
Aufwendungen	1.310.800 €

im Finanzplan:	
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.258.000 €
- Investitionstätigkeit	0 €
- Finanzierungstätigkeit	0 €

Auszahlungen aus	
- laufender Verwaltungstätigkeit	1.063.000 €
- Investitionstätigkeit	57.000 €
- Finanzierungstätigkeit	138.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden festgesetzt:

für 2013	32.000 €
für 2014	32.000 €
für 2015	32.000 €

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen insgesamt	1.165.000 €
-------------------	-------------

davon

Landkreis Ebersberg	806.539,05 €
Landkreis München	315.099,05 €
Gemeinde Grasbrunn	16.382,90 €
Gemeinde Haar	26.979,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 75.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, zu jedermanns Einsicht aufliegen.

Ebersberg, 16. Januar 2012
Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Gottlieb Fauth
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislastertüchtigung an verschiedenen Hochspannungsleitungen der Firma E.ON Netz GmbH

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 28. Oktober 2011 die geplante Verstärkung bzw. Erneuerung von Masten zur Verbesserung der Maststandsicherheit der 110-kV-Leitung Anschluss Obing, Ltg.-Nr. B135A sowie der 110-kV-Leitung Töging – Landesgrenze (Kiefersfelden), Ltg.-Nr. W321 angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 26. Januar 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Eislastertüchtigung an verschiedenen Hochspannungsleitungen der Firma E.ON Netz GmbH**

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 30. November 2011 die geplante Verstärkung bzw. Erneuerung von Masten zur Verbesserung der Maststandsicherheit der 110-kV-Leitung Neufinsing – Mettenheim (– Altmühldorf), Ltg.-Nr. J 48 sowie der 110-kV-Leitung Mittergars – Altmühldorf, Ltg.-Nr. J 50 angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 1. Februar 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verkehrsflughafen München;
Betriebsanlagen für das Personentransportsystem (PTS) zwischen Terminal 2 und Satellitengebäude**

**Bekanntgabe vom 25. Januar 2012
25-33-3721.1-MUC-7-11**

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 30. November 2011 die Zulassung der Betriebsanlagen

für das Personentransportsystem (PTS) zwischen Terminal 2 und dem Satellitengebäude des Flughafens München beantragt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 25. Januar 2012
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG DER OBERPFALZ

Verordnung über die Errichtung eines bezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice“

**Vom 1. Dezember 2011
ROP-SG44-5204.1-1-1**

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) An der Staatlichen Berufsschule Weiden, Stockerhutweg 52, 92637 Weiden, wird ab dem Schuljahr 2011/2012 für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice“ ein bezirksübergreifender Fachsprengel ab der Jahrgangsstufe 10 gebildet.

(2) Das Sprengelgebiet umfasst die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberbayern und die Oberpfalz.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2011/2012 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufes mit Auszubildungsverhältnissen in den in § 1 Ziffer (2) genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2011/2012 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Regensburg, 1. Dezember 2011
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziffer 4a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	68.650 €
---	----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	6.731 €
---	---------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Planungsverbands Region Ingolstadt, Auf der Schanz 39, Zimmer 108, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 25. November 2011
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp
Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund des Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	134.100 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 72.500 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2011 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Traunstein, 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer 017, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Traunstein, 24. Januar 2012
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl
Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 28. Februar 2012 um 14:00 Uhr seine 221. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied, Bayerischer Gemeindetag
„Aktuelle Herausforderungen für die kommunale Zusammenarbeit“

2. Arbeitsprogramm 2012

3. Landesplanung

a) Entwurf eines Landesplanungsgesetzes

b) Monitoring 2011 zum Aktionsprogramm Bayerns ländlicher Raum

c) Räumliche Abgrenzung der Planungsregionen

4. Entwicklung und Verflechtungen in der Region München

5. Fortschreibung Regionalplan München, Kapitel B IV 2.8 Bodenschätze, Beschluss

6. Kommission Windkraft

7. Verschiedenes

München, 7. Februar 2012
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer